

Bestattungsdienstvertrag

zwischen der Stadt Friedberg

und

dem Bestattungsdienst
Friede

- § 1** Aufgrund des Werkausschussbeschlusses vom 27.10.2009 überträgt die Stadt Friedberg ab 01. Januar 2010 dem Unternehmer alle in Ihrem Stadtbereich anfallenden Bestattungsarbeiten. Der genaue Umfang der Leichenversorgung, sowie die zu erhebenden Gebühren ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- § 2** Der Unternehmer verpflichtet sich, für die Hinterbliebenen aller in Friedberg (einschließlich Stadtteile) verstorbenen oder hier zu bestattenden Personen die Leichenversorgung nach Maßgabe dieses Vertrages zu übernehmen. Außerdem werden die Angehörigen bei allen im Zusammenhang mit einem Sterbefall vorkommenden Besorgungen und Erledigungen beraten und unterstützt.
- § 3** Eine Verpflichtung, den Unternehmer in Anspruch zu nehmen, besteht nicht. Die Stadt Friedberg sichert jedoch zu, dass alle Arbeiten innerhalb der Friedhöfe im Stadtbereich nur vom Unternehmer durchgeführt werden dürfen.
Die Stadt Friedberg verweist alle bei ihr vorsprechenden Hinterbliebenen, die einen Sterbefall abzuwickeln haben, an den Unternehmer.
Der Unternehmer trifft dann von sich aus die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt, den zuständigen Religionsgemeinschaften und den Hinterbliebenen.
- § 4** Der Unternehmer hat bei der Ausübung der Leichenversorgung alle einschlägigen Vorschriften leichen-, bestattungs- und friedhofsrechtlichen Inhalts, sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- § 5** Der Unternehmer verpflichtet sich, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen technischen Einrichtungen und das notwendige Personal (Leichenfrau, Leichenwärter, Totengräber, 4 Leichenträger) bereitzustellen.

Er stellt ein für den Transport und die Überführung von Verstorbenen erforderliches Spezialfahrzeug, das stets in einem einwandfreien Zustand zu sein hat und in Form und Ausstattung der Würde seiner Zweckbestimmung entsprechen muss.

§ 6 Für den gesamten Bestattungsdienst wird nur zuverlässiges, im Bestattungsberuf geschultes Personal beschäftigt und eingesetzt, dessen Kleidung und Auftreten stets pietätvoll zu sein hat. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit (insbesondere über Krankheiten, Todesursache und die privaten Lebensverhältnisse des Verstorbenen) müssen gewährleistet sein.

§ 7 Der Unternehmer setzt die Beerdigungstermine im Einvernehmen mit der zuständigen Kirche oder Religionsgemeinschaft fest. Besondere Terminwünsche der Angehörigen sind zu berücksichtigen.

§ 8 Der Unternehmer eröffnet in Friedberg ein Büro und meldet den Betrieb gewerbe-rechtlich in Friedberg an.
Dienstbereitschaft muss zu jeder Tages- und Nachtzeit und auch an Sonn- und Feiertagen bestehen.
Die Anlieferung des Verstorbenen zum Friedhof wird während folgender Zeiten gewährleistet:

Montag mit Freitag 8.00 bis 17.00 Uhr

Abholungen zu anderen Zeiten sind möglich, wenn es die Umstände erfordern, z.B. bei ansteckenden Krankheiten, Unfällen, Auffindungen, Selbstmorden usw.

§ 9 Bei jeder Beerdigung (außer bei Kindern unter 7 Jahren) haben 4 Leichenträger anwesend zu sein.
Der Leichenwärterdienst umfasst die sorgfältige Aufbahrung der Leiche im Leichenhaus, die Bedienung der Dekoration und die Gestaltung der Trauerfeier.

§ 10 Der Unternehmer verzichtet gegenüber der Stadt Friedberg auf den Ersatz von Schäden, die sich während der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten ereignen. Er befreit die Stadt Friedberg von jeder Haftung, falls sie von einem Dritten aus diesem Anlass in Anspruch genommen wird. Der Unternehmer weist eine diese Ansprüche deckende Haftpflichtversicherung nach. Beschädigungen gemeindlicher Einrichtungen oder Gegenstände sind sofort der Friedhofsverwaltung zu melden. Die Behebung erfolgt auf Kosten des Verursachers.

- § 11** Der Unternehmer teilt jede Leichenhausbenützung an Hand einer Sterbefall-Liste jeweils zum 15. eines jeden Monats der Stadt Friedberg mit. Die Liste muss den Namen des Verstorbenen, Sterbetag und -ort, Beerdigungs- oder Überführungstag, sowie den Zahlungspflichtigen enthalten.
- § 12** Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Unternehmer unmittelbar an die Hinterbliebenen. Eine Haftung für die Stadt Friedberg entsteht hieraus nicht. Die Stadt Friedberg erhält von jeder Rechnung eine Durchschrift.
- § 13** Die zu berechnenden Gebühren beruhen auf gegenseitigen Vereinbarungen, die dem Vertrag als Anlage beigegeben sind. Eine Änderung bedarf der Zustimmung beider Vertragspartner. Verhandlungen zur Änderung der Gebühren sind nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende aufzunehmen.
Eine Gebührenerhöhung ist nur dann möglich, wenn sich der Preisindex für die Lebenshaltung eines 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushaltes mit mittlerem Einkommen seit Vertragsabschluß um mehr als 10 % erhöht hat.
- § 14** Für die Bereitstellung von Friedhöfen und Leichenräumen, den Unterhalt der Friedhöfe, die Gräbervergabe und die Führung der Grabbücher und Friedhofspläne ist die Stadt Friedberg zuständig.
Der Unternehmer hat vor jeder Graböffnung bei der Friedhofsverwaltung die notwendigen Einzelheiten über Grab, Grablage, Belegung des Grabes usw. einzuholen.
- § 15** Die Stadt Friedberg ist bereit, dem Unternehmer eine sich beim Friedhof Herrgottsruh befindliche Garage zur Verfügung zu stellen.
Hierzu wird ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen. Im Falle einer Vertragsauflösung endet gleichzeitig auch dieses Mietverhältnis.
- § 16** Die Stadt Friedberg ist berechtigt, die dem Unternehmer übertragenen Arbeiten zu überwachen und eventuell notwendige Änderungen zu verlangen.
Notstände und Katastrophenfälle berechtigen die Stadt Friedberg zu sofortigen, vorübergehenden Anordnungen im Bestattungswesen, auch wenn diese dem Inhalt des Vertrages nicht entsprechen. In diesen Fällen ist der Unternehmer von jeglicher Haftung befreit.

§ 17 Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Januar 2010 und läuft zunächst bis 31. Dezember 2011. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien ein halbes Jahr vor Vertragsablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sollte der Unternehmer den Verpflichtungen dieses Vertrages trotz einmaliger schriftlicher Anmahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommen, so steht der Stadt Friedberg die fristlose Kündigung des Vertrages zu. In diesem Fall hat der Unternehmer kein Recht auf Entschädigung seiner Anschaffungen oder Ersatz des ihm entstandenen Schadens.

§ 18 Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Friedberg vereinbart.

§ 19 Änderungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind gegenstandslos.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 20 Ist oder wird ein Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so ist dies ohne Einfluss auf den übrigen Vertragsinhalt. Der unwirksame Teil ist durch Vereinbarungen zu ersetzen, die auf zulässige Weise den angestrebten Zweck möglichst erreichen.

Soweit in diesem Vertrag nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Friedberg, den 02.11.2009

STADT FRIEDBERG /
STADTWERKE FRIEDBERG

Bestattungsunternehmen

Pos.	Beschreibung	Preis in Euro
1.0	Annahme, Schließdienst und Aufbahrung	
1.1	Annahme der / des Verstorbenen oder der Urne – Öffnen und Schließen der Halle Entgegennahme von Sarg oder Urne – Entgegennahme und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere und deren Weitergabe an die Friedhofsverwaltung	49,00
1.2	Annahme der / des Verstorbenen außerhalb der Dienstzeiten Zuschlag zu 1.1 an Werktagen zwischen 17 Uhr und 08 Uhr, an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen.	99,00
1.3	Herausgabe der / des Verstorbenen oder der Urne – Öffnen und Schließen der Halle – Herausgabe von Sarg oder Urne Übergabe und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere an Abholer	49,00
1.4	Verabschiedung – Öffnen und Schließen der Halle – Öffnen und Schließen des Sarges – Wartezeit	99,00
1.5	Schließdienst für die Anlieferung von Blumen etc. – Öffnen und Schließen der Halle – Entgegennahme von Kränzen und Blumen	49,00
1.6	Aufbahrung der / des Verstorbenen oder der Urne – Verbringung der /des Verstorbenen zur Aufbahrung	25,00

Pos.	Beschreibung	Preis in Euro
2.0	Durchführung der Bestattung	
2.1	Leitung der Bestattung Einweisung ortsunkundiger Priester und Redner – Einweisung der Sarg- und Urnenträger – Koordinierung der Traueransprachen und ggf. der Musiker – Zusammenstellung des Trauerkonduktes und Leitung – Läuten der Friedhofsglocke – Überwachen der Trauerfeier und des Bestattungsvorganges – Bedienung der Lautsprecheranlage in der Trauerhalle und am Grab – Entgegennahme von Blumen und Kränzen am Grab	38,00
2.2	Leitung der Trauerfeier ohne Bestattung Einweisung ortsunkundiger Priester und Redner Einweisung der Sarg- und Urnenträger Koordinierung der Traueransprachen und ggf. der Musiker – Läuten der Friedhofsglocke – Überwachen der Trauerfeier und des Bestattungsvorganges – Bedienung der Lautsprecheranlage in der Trauerhalle	99,00
2.3	Transport des Sarges zum Grab – Transport des Sarges und der Blumen zum Grab – Absenken des Sarges in das Grab – Stellung von 4 Trägern/Trägerinnen in einheitlicher Kleidung	25,00
2.4	Transport der Urne zum Grab – Transport der Urne und der Blumen zum Grab – Absenken der Urne in das Grab – Stellung von 1 Träger/Trägerin	13,00

Pos.	Beschreibung	Preis in Euro
3.0	Öffnen und Schließen von Grabstätten	
3.1	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes – Ausheben des Grabes – Fachgerechte Schalung des Grabes – Aufstellen eines Erdcontainers zur Aufnahme des Grabaushubes – Auslegen von trittsicheren Bohlen, Versenkseilen und Querhölzern – Aufstellen von Wurferde, Schaufeln und ggf. Weihwasserkessel – Verfallen und Schließen des Grabes, Anlage des vorläufigen Hügels (nicht höher als 25 cm)	360,00
3.2	Zuschlag zur Pos. 3.1 - Tieferlegung – Beim Aushub vorgefundene Leichenreste entnehmen, Grab vertiefen und wieder beisetzen – Abdecken der Reste mit Erde	92,00
3.3	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes – Ausheben des Grabes – Fachgerechte Schalung des Grabes – Aufstellen eines Erdcontainers zur Aufnahme des Grabaushubes – Auslegen von trittsicheren Bohlen, Versenkseilen und Querhölzern – Aufstellen von Wurferde, Schaufeln und ggf. Weihwasserkessel – Verfüllen und Schließen des Grabes, Anlage des vorläufigen Hügels (nicht höher als 25 cm)	180,00
3.4	Öffnen und Schließen eines Fötengrabes – Ausheben des Grabes – Fachgerechte Schalung des Grabes – Aufstellen eines Erdcontainers zur Aufnahme des Grabaushubes – Auslegen von trittsicheren Bohlen, Versenkseilen und Querhölzern – Aufstellen von Wurferde, Schaufeln und ggf. Weihwasserkessel – Verfüllen und Schließen des Grabes,	180,00
3.5	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes – Ausheben des Grabes – Aufstellen von Wurferde, Schaufeln und ggf. Weihwasserkessel – Verfüllen und Schließen des Grabes, Anlage des vorläufigen Hügels (nicht höher als 10 cm)	62,00
3.6	Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes Falls erforderlich Entnahme einer früher beigesetzten Urne, Unterstellung in der Leichenhalle und Wiedereinstellung	62,00
3.7	Ergänzende Leistung zu 3.1 bis 3.3 (auf Anforderung) Erdaustausch eines Grabes – Zwischenlagern, Abfuhr und Entsorgung des Grabaushubes (ca. 5 t) – Anliefern, Zwischenlagern und Verfüllen des Grabes mit geeignetem Austauschmaterial	490,00

Pos.	Beschreibung	Preis in Euro
4.0	Umbettungen und Exhumierungen	
4.1	Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes (2 x Grab öffnen und schließen)	960,00
4.2	Exhumierung einer Leiche nach auswärts (1 x Grab öffnen und schließen)	576,00
4.3	Umbettung von Gebeinen im Friedhof (2 x Grab öffnen und schließen)	960,00
4.4	Exhumierung von Gebeinen nach auswärts (1 x Grab öffnen und schließen)	576,00
4.5	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes (2 x Grab öffnen und schließen)	187,50
4.6	Exhumierung einer Urne nach auswärts (1 x Grab öffnen und schließen)	112,50
4.7	Freiräumen eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit – Freilegung und Ausgrabung der Urne – Öffnen der Aschenkapsel Beisetzung der Asche in einem Erdgrab – Fachgerechte Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne	49,00
4.8	Freiräumen einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit – Entnehmen der Urne – Öffnen der Aschenkapsel Beisetzung der Asche in einem Erdgrab – Fachgerechte Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne	49,00

Pos.	Beschreibung	Preis in Euro
5.0	Zuschläge	
5.1	Zuschlag bei Dienstleistungen werktags zwischen 17 Uhr und 08 Uhr, am Samstag und an Sonn- und Feiertagen.	99,00
5.2	Erschwerniszuschläge für Mehraufwand zum Beispiel - Sargübergröße - Stein- und Fels - Wasser - Wurzeln - Altfundamente - Sand - Verwendung von Aufbruchhämmern	33,00 pro Stunde

In den vorstehenden Preisen sind eingeschlossen:
Die Anschaffung und Bereitstellung sämtlicher Werkzeuge, Schalmaterial, Aufbahrungsgegenstände, sowie entsprechende Kleidung des Bestattungspersonales.